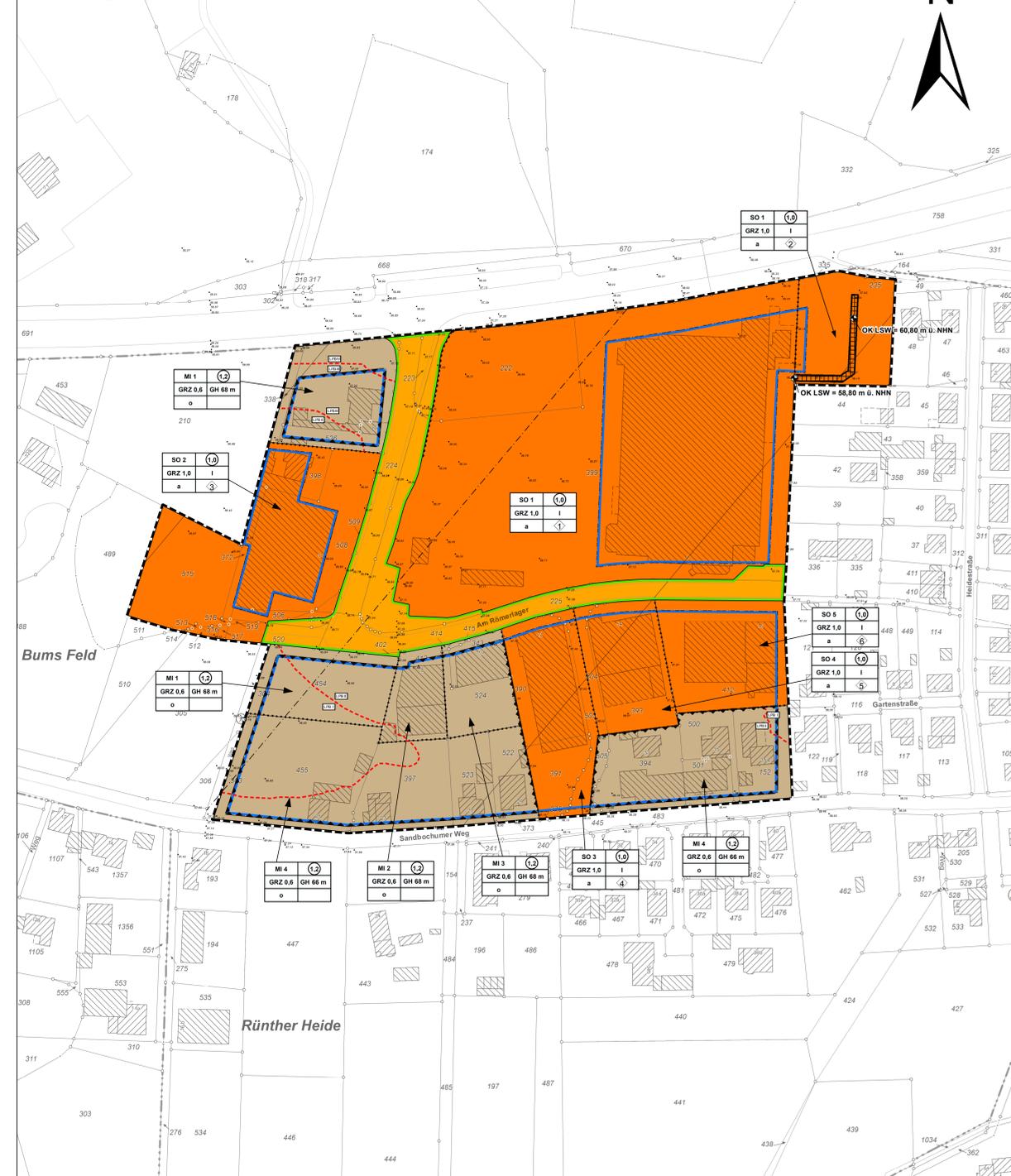


Anlage 5 zur Drucksache Nr. 11/1186



Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 1-11 BauNVO)
- MI** Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO (siehe textliche Festsetzung II.1.1)
 - SO** Sonstige Sondergebiete § 15 mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gemäß § 6 BauNVO (siehe textliche Festsetzung II.1.2)

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 10-11a BauNVO)
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
 - GRZ 1,0** Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
 - GH** Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß in m über NNH (siehe textliche Festsetzung II.2)
 - I** Anzahl der Vollgeschosse

- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)
- o** offene Bauweise
 - a** abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung II.3)

- 4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)
- o** Straßenverkehrsfläche
 - o** Straßengrenzlinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - o** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- o** Richtungsklasse mit Schutzstreifen

- 6. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionschutzgesetzes**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- o** Passive Schallschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzung II.1.4)
 - o** Lärmpegelbereich (siehe textliche Festsetzung II.1.4)
 - o** Lärmschutzwand

- 7. Sonstige Planzeichen**
- o** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - o** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 BauGB)
 - o** Teilfläche mit Festsetzung von Emissionskontingenten L_{ex}
 - o** Höhenlage I. S. v. § 9 Abs. 3 BauGB bei Festsetzungen Oberkante Lärmschutzwand in m über NNH als Festmaß zwingend

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Die Abgrenzung der nachfolgend aufgeführten in den MI- und SO-Gebieten zulässigen Sortimente und deren maximal zulässige Verkaufsfäche erfolgt gemäß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (in Kraft getreten am 08. Februar 2017), des „Einzelhandelsplans NRW“ (Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22. September 2008) und gemäß der „Bergkämener Sortimentsliste“ in Anlehnung an die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

1.1 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete 1, 2, 3 und 4 (MI 1, MI 2, MI 3, MI 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Mischgebieten 1, 2, 3 und 4 keine Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen zulässig.

Mischgebiet 1 (MI 1)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet 1 (MI 1) ausnahmsweise Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und die Einrichtung im betrieblichen Zusammenhang steht.

Mischgebiet 2 (MI 2)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet 2 (MI 2) ausnahmsweise Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und die Einrichtung im betrieblichen Zusammenhang steht.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Kunstgewerbe- und Geschenkartikel-Fachmarktes zulässig, sofern die Verkaufsfäche insgesamt 600 m² und folgende zentrenrelevante Sortimente jeweils nicht mehr als 10 % der Verkaufsfäche überschreiten:

- WZ 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
- WZ 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auch eine teilweise oder vollständige Nutzungsänderung des vorhandenen Kunstgewerbe- und Geschenkartikel-Fachmarktes in einen Einzelhandelsbetrieb mit nicht im Sinne der Anlage 1 zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der „Bergkämener Sortimentsliste“ nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten und maximal 600 m² Verkaufsfäche zulässig.

Mischgebiet 3 (MI 3)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet 3 (MI 3) ausnahmsweise Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang steht.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Matratzenfachmarktes in einen Einzelhandelsbetrieb mit nicht im Sinne der Anlage 1 zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der „Bergkämener Sortimentsliste“ nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten und maximal 350 m² Verkaufsfäche zulässig.

Mischgebiet 4 (MI 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind keine Vergnügungstätten im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

1.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet 1 (SO 1) „SB-Warenhaus“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 1 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „SB-Warenhaus“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 6.000 m² zulässig.

Folgende nahversorgungsrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.11.1 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- WZ 52.42.2 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- WZ 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
- WZ 52.44.4 Hausaltgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
- WZ 52.44.3 Bücher und Fachzeitschriften
- WZ 52.47.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
- WZ 52.47.1 Spielwaren
- WZ 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- WZ 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind auf bis zu 400 m² Verkaufsfäche je Warengruppe zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6,00 – 22,00 Uhr) noch nachts (22,00 – 6,00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691; 2006 – 12, Abschnitt 5.

- WZ 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- WZ 52.48.6 Spielwaren
- WZ 52.49.1 Schreibblumen
- WZ 52.49.4 Foto- und optische Erzeugnisse
- WZ 52.49.5 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
- aus WZ 52.49.8 Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 1 sind in dem Sondergebiet als Ausnahme Gastronomiebetriebe gemäß WZ 55.30, Dienstleistungsbetriebe gemäß WZ Nr. 93.0 sowie Apotheken gemäß WZ 52.31 zulässig.

Sondergebiet 2 (SO 2) „Elektro-Fachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 2 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Elektro-Fachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 2.000 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- WZ 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
- WZ 52.49.6 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
- aus WZ 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse

Nicht zentrenrelevante Sortimente sind auf bis zu 150 m² Verkaufsfäche zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6,00 – 22,00 Uhr) noch nachts (22,00 – 6,00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691; 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 3 (SO 3) „Textil- und Schuhfachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 3 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Textil- und Schuhfachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.100 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- WZ 52.43 Schuhe, Leder- und Taschenwaren

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6,00 – 22,00 Uhr) noch nachts (22,00 – 6,00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691; 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 4 (SO 4) „Textilfachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 4 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Textilfachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.100 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- WZ 52.43 Schuhe, Leder- und Taschenwaren

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6,00 – 22,00 Uhr) noch nachts (22,00 – 6,00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691; 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 5 (SO 5) „Sonderpostenmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 5 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Sonderpostenmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.300 m² zulässig.

Folgende nahversorgungsrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.11.1 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- WZ 52.42.2 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- WZ 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
- WZ 52.44.4 Hausaltgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
- WZ 52.44.3 Bücher und Fachzeitschriften
- WZ 52.47.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
- WZ 52.47.1 Spielwaren
- WZ 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- WZ 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind auf bis zu 400 m² Verkaufsfäche zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6,00 – 22,00 Uhr) noch nachts (22,00 – 6,00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691; 2006 – 12, Abschnitt 5.

1.3 Emissionskontingente

Gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen werden für die Teilflächen TF 1 bis TF 7 folgende Emissionskontingente L_{ex} in dB nach DIN 45691 zugrunde gelegt:

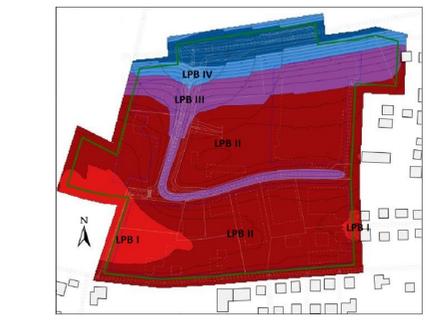
Teilfläche	L _{ex} Tag [dB]	L _{ex} Nacht [dB]
TF 1	63	48
TF 2	53	38
TF 3	62	47
TF 4	61	46
TF 5	60	44
TF 6	62	47
TF 7	61	46

1.4 Lärmfestsetzungen

In der mit einer „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes“ gekennzeichneten Flächen werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Gebäudegebundene Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind hiervon abgesehen werden, wenn durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzwänden im Nahbereich oder durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgläusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsgläusche von nachts 45 dB(A) sichergestellt werden kann.
- In den gekennzeichneten Bereichen sind Fenster von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneten Räumen mit schalldämmenden ggf. fensterunabhängigen Lüftungssystemen vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgläusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsgläusche von nachts 45 dB(A) sichergestellt werden kann.
- Bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Sinne der DIN 4109 sind die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R_{w, res} + L_A – K_{Raum} einzuhalten. Die Schalldämmbereiche sind im Plan festzusetzen. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_A ist nachfolgend zu entnehmen.

LPB	55,0 bis 60,0
LPB I	55,0 bis 60,0
LPB II	60,0 bis 65,0
LPB III	65,0 bis 70,0
LPB VI	70,0 bis 75,0



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Als Gebäudehöhe wird bei Gebäuden mit Flachdach die Höhe der Außenwand des obersten Geschosses und bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe festgelegt.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise können Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen hinsichtlich des seitlichen Grenzabstandes (§ 22 Abs. 2 BauNVO) bleiben unberührt.

III. KENNZEICHNUNGEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

Das Plangebiet unterliegt baulichen Einwirkungen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Deutschen Steinhöfe AG, Heme, Kontakt aufzunehmen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

Außerhalb der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten im Sinne von § 20 Abs. 1 StrWG NRW entlang der Landesstraße L 736 nicht zulässig.

Baugenehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrt – entlang der Landesstraße L 736 – bedürfen gemäß § 25 StrWG der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Anlagen der Außenwerbung dürfen gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW – sofern sie nicht innerhalb der Baugrenzen liegen – entlang der Landesstraße L 736 in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

III. HINWEISE

Beleuchtung

Festsetzungen zu Beleuchtungsanlagen bestehen im Bebauungsplan nicht. Mögliche Lichtmissionen durch künstliche Beleuchtungsanlagen werden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Werbeanlagen

Werbeanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf der Landesstraße L 736 eingesehen werden können.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultu- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alle Gräben, Einzellunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in den natürlichen Bodenschichten, Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergkamen als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Kampfmittel

Bei bodeneingriffsbedingten Bauvorhaben muss eine Kampfmittelüberprüfung durchgeführt werden.

Technische Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes herangezogenen Technischen Regelwerke, die nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien), können während der Dienstzeiten beim Amt für Planung, Tierbau, Umwelt der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Lär

Berechnungsgrundlage für die Emissionskontingente sind DIN 45691 und die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 vom 28.08.1998, S. 503)

BERGKÄMENER SORTIMENTSLISTE

(gem. BBE Unternehmensberatung; Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln 2006)

WZ 2003 Bezeichnung

Nahversorgungsrelevante Sortimente
WZ-Nr. 52.11.1; 52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
aus WZ-Nr. 52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saat- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
aus WZ-Nr. 52.49.2 Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel
Zentrenrelevante Sortimente
WZ-Nr. 52.33.1 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
WZ-Nr. 52.41 Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneiderebedarf, Handarbeiten, Meteware für Bekleidung und Wäsche
WZ-Nr. 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
WZ-Nr. 52.43 Schuhe, Leder- und Taschenwaren
aus WZ-Nr. 52.44.2 Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
aus WZ-Nr. 52.44.3 Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
WZ-Nr. 52.44.4 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ-Nr. 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
aus WZ-Nr. 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ-Nr. 52.45.3 Musikinstrumente und Musikalien
aus WZ-Nr. 52.47.1 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
WZ-Nr. 52.47.2 Bücher und Fachzeitschriften
WZ-Nr. 52.47.3 Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
WZ-Nr. 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
WZ-Nr. 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ-Nr. 52.48.6 Spielwaren
aus WZ-Nr. 52.49.1 Schnittblumen
aus WZ-Nr. 52.49.2 Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter
WZ-Nr. 52.49.3; 52.49.4 Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
WZ-Nr. 52.49.6 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
aus WZ-Nr. 52.49.8 Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)
WZ-Nr. 52.50.1; 52.50.2 Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Rechtsgrundlagen

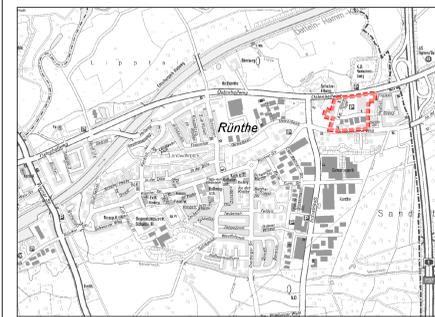
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften
- des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
 - der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW S. 294),
 - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2016 (GV. NRW. S. 50).

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen gemäß § 1 der Planzeichenvorordnung vom 18. Dezember 1990.	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am _____ gemäß § 2 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig	Bürgermeister Schriftführer

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung am 20. September 2012 sowie durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. September 2012 bis einschließlich 05. Oktober 2012 durchgeführt.	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am _____ diesen Bebauungsplan gebilligt und seine Offenlage beschlossen.
Bürgermeister	Bürgermeister Schriftführer

OFFENLEGUNG	BEKANNTMACHUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. _____ der Stadt Bergkamen ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bürgermeister	Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS	RECHTSKRAFT
Der Rat der Stadt Bergkamen hat am _____ gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss vom _____ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. _____ der Stadt Bergkamen ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bürgermeister	Bürgermeister



Stadt Bergkamen
Bebauungsplan
Nr. RT 96 - Rünthe Ost
- Entwurf -